

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0060/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Magazin veröffentlicht am 16.1.2024 den Beitrag „Kurioses Gerichtsurteil - Kölner Paar drohte 250.000 € Strafe oder Haft, wenn sie auf die Straße gehen“. Hierin schreibt die Redaktion, ein irrer Nachbarschaftsstreit in Köln ende mit einem gerichtlichen Verbot für ein Ehepaar. Sie dürften die Straße vor ihrem eigenen Haus nicht mehr betreten – sonst drohe ihnen eine saftige Strafe:

"Sachen gibt's, die gibt's eigentlich nicht: das Kölner Ehepaar [Namensnennung] darf die Straße nicht betreten, in der sie wohnen. Sobald sie einen Fuß vor die Türe ihres Hauses setzen, machen sie sich strafbar. Das hat jetzt auch das Kölner Amtsgericht entschieden."

Dies sei das vorläufige Ergebnis eines langjährigen Nachbarschaftsstreites, wie eine andere Tageszeitung berichte.

Das Paar sei unwissentlich in eine Privatstraße, die von einer Immobiliengesellschaft verwaltet und einem Nachbarehepaar vertreten werde, gezogen. Die Straße sei vor Jahrzehnten nicht an die Stadt übertragen worden, wie ursprünglich vereinbart. Wenn sie jetzt ihr Haus verließen und einen Fuß auf die Straße setzten, müssten sie seit dem 3. Januar damit rechnen, wegen „Eigentums- und Besitzstörung“ 250.000 € zahlen zu

müssen – oder sich für bis zu sechs Wochen im Gefängnis wiederzufinden. So stehe es in einem aktuellen Urteil des Kölner Amtsgerichtes.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex geltend.

Alle drei Artikel (Az. 0056/24/1, 0058/24/1 und 0060/24/1) – der Beschwerdeführer beschwert sich neben dem beschwerdegegenständlichen Beitrag auch über zwei weitere Artikel zum Thema – behandelten denselben Sachverhalt, nämlich, dass ein Ehepaar in Köln seine Wohnung nicht mehr direkt von der Straße aus betreten dürfte, da der Eigentümer der Straße dies gerichtlich durchgesetzt habe.

Alle drei Artikel litten indes an einem erheblichen inhaltlichen Mangel, da eine wesentliche Tatsache in Bezug auf die Prozessführung des beklagten Ehepaars verschwiegen werde. Hierzu müsste man jedoch das Urteil des AG Köln vom 03.01.2024 im Volltext lesen:

„Eine solche Gestattung ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus einem Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB, da die Beklagten ein solches nicht geltend machen. [...] Wenn die Beklagten aber – aus welchen Motiven auch immer – diejenigen Erklärungen, die ihnen möglicherweise zum Prozess Erfolg verhelfen könnten, nicht abgeben wollen, ist dies ihr gutes Recht, sie tragen dann aber die rechtlichen Konsequenzen.“

Ausweislich des Urteils seien die Beklagten mehrfach durch verschiedentliche Gerichte (AG, LG und OLG Köln) darauf hingewiesen worden, dass ein Notwegerecht nach § 917 BGB ausdrücklich verlangt werden könne (bzw. müsse), wenn die Nutzung der Straße weiterhin beabsichtigt sei. Dass die Beklagten – das im Beitrag genannte Ehepaar – hierauf wissentlich und willentlich verzichtet haben, hätte nach Meinung des Beschwerdeführers in den Artikeln erwähnt werden müssen, um einem Framing alias „böse Eigentümer“ gegen „unschuldige Nachbarn“ vorzubeugen. Anderenfalls sei die Berichterstattung unvollständig und mithin sorgfaltswidrig gemäß Ziffer 2 des Pressekodex.

Im Übrigen hätte anstelle eines Blicks in das Urteil auch einfach genügt, sich den Artikel eines Mitbewerbers anzuschauen, welchen der Beschwerdeführer verlinkt.

III. Anmerkungen:

1. In der Vorprüfung wurde das Verfahren erweitert zugelassen um die Behauptung, dass Ehepaar mache sich „strafbar“, wenn es die Straße betrete.

2. In dem vorgelegten Urteil des AG Köln, Az. 149 C 520/23 vom 03.01.2024 heißt es hierzu:

„Der Klägerin steht gegen die Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung des Betretens und des Benutzens des Straßengrundstückes als Fahrweg durch die Beklagten sowie von diesen zur Hilfe genommener Dritter aus § 862 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB zu.

[...]

c) Die Störung [Besitzstörung durch Straßennutzung durch das Ehepaar] wird auch nicht durch das Gesetz gestattet. Erforderlich wäre, dass gerade die eigenmächtige Handlungsweise gesetzlich gestattet ist (...).

aa) Eine solche Gestattung ergibt sich im vorliegenden Fall nicht aus einem Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB, da die Beklagten ein solches nicht geltend machen.

Es kann offen bleiben, ob ein Notwegerecht nicht nur dem Anspruch des Eigentümers aus § 1004 BGB entgegengehalten werden kann, sondern auch eine – hier vorliegende – Besitzstörung an dem Nachbargrundstück gestattet, sodass die Notwegbenutzung keine verbotene Eigenmacht darstellt (...) oder ob es jedenfalls prozessuale Möglichkeiten gibt, sich mit einem Notwegerecht gegen eine Besitzschutzklage zu verteidigen (...). Denn die Beklagten machen ein Notwegerecht gar nicht geltend. Ein Notwegerecht entsteht aber nicht schon dann, wenn einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt. Vielmehr stellt das Verlangen eines Notwegs ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal dar (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ...). Insofern hätten die Beklagten, um weiterhin das Straßengrundstück benutzen zu dürfen, jedenfalls äußern müssen, von der Klägerin einen Notweg zu verlangen. Das Gericht hatte die Beklagtenseite noch mit Schreiben vom 13.11.2023 – zwei Tage vor dem Verhandlungstermin – darauf hingewiesen, dass aus den bisherigen Ausführungen noch nicht deutlich wird, ob sich die Beklagtenseite – jedenfalls auch – auf ein Notwegerecht nach § 917 BGB beruft. Hierbei hatte es darauf Bezug genommen, dass die Beklagten in ihrer Klageerwidern selbst mitgeteilt hatten, nicht bereit gewesen zu sein, mit der Klägerin einen Gestattungsvertrag hinsichtlich der Straßenbenutzung abzuschließen, bzw. sie – die Beklagten – bedürften aus rechtlichen Gründen nicht der Inanspruchnahme eines Notwegerechts. Weiter hatte das Gericht auf vorangegangene, die hiesigen Parteien betreffende Gerichts-Entscheidungen Bezug genommen, nämlich auf die Entscheidungsgründe im Urteil des Amtsgerichts Köln vom 01.07.2021 und die Gründe des Beschlusses des Oberlandesgerichts Köln vom 29.11.2022, in denen es hieß, es bestehe ein Notwegerecht im Sinne des § 917 BGB – welches allerdings im konkreten Fall nicht das Abstellen eines Fahrzeugs erfasse –, bzw. die Beklagten hätten einen Notweg gerade nicht verlangt. Das Gericht hatte der Beklagtenseite aufgegeben, dies spätestens im Termin klarzustellen. Auf die entsprechende gerichtliche Frage im Verhandlungstermin am 15.11.2022 hat der Beklagten-Vertreter aber die Frage nicht beantwortet. [...] Insofern wird deutlich, dass die Beklagtenseite ein Notwegerecht gerade nicht verlangt. Wenn die Beklagten aber – aus welchen Motiven auch immer – diejenigen Erklärungen, die ihnen möglicherweise zum Prozesserverfolg verhelfen könnten, nicht abgeben wollen, ist dies ihr gutes Recht, sie tragen dann aber die rechtlichen Konsequenzen.

bb) Andere Rechtsgrundlagen, die den Beklagten das Betreten bzw. Befahren des Straßengrundstücks gestatten, bestehen nicht. Dies schon deswegen nicht, weil § 917 BGB die Wegerechte abschließend regelt (...) [...]

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die tatsächliche Situation, welcher der hiesige Rechtsstreit zugrunde liegt, nicht entstanden wäre, wenn entsprechend des Inhalts des Erschließungsvertrags Besitz und Eigentum am Straßengrundstück der Gemeinde Q. bzw. der Stadt Köln übertragen worden wären und das Straßengrundstück öffentlich gewidmet worden wäre. Warum dies nicht geschehen ist, ist nach dem Inhalt der hiesigen Akte nicht nachvollziehbar, für die Entscheidung des hiesigen Rechtsstreits aber auch nicht maßgeblich.

Das Gericht verkennt auch nicht, dass sich das Verhalten der Klägerin, sämtlichen anderen Anliegern, nur nicht den Beklagten, das Betreten und Befahren des Straßengrundstücks ohne weiteres zu erlauben, als objektiv ungerecht darstellt. Rationale Gründe hierfür sind nicht ersichtlich. Es erscheint in tatsächlicher Hinsicht vollkommen unsinnig, dass die Beklagten ihr Grundstück nicht mehr über die Straße, sondern allenfalls noch über andere benachbarte Grundstücke betreten dürfen sollen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass sich das Straßengrundstück in Privatbesitz bzw. Privateigentum der Klägerin befindet. Wegen § 863 BGB ist die Berufung auf § 242

BGB – abgesehen von im vorliegenden Fall nicht gegebenen eng umgrenzten Ausnahmefällen (...) – ausgeschlossen. Anders als eine öffentliche Gebietskörperschaft wie eine Gemeinde muss die Klägerin die Nutzer ihres Straßengrundstücks nicht „gerecht“ oder gar „gleich“ behandeln. Diese Rechte der Klägerin sind – wie dargestellt – durch das gesetzlich geregelte Notwegerecht begrenzt. Insofern stellt das Gesetz gerade Möglichkeiten bereit, sich „ungerechten“ Maßnahmen privater Grundstückseigentümer bzw. -besitzer zu erwehren.

Diese Möglichkeiten möchten die Beklagten aber – wie dargestellt – nicht nutzen, sondern sind der – nach hiesiger Auffassung unzutreffenden – Ansicht, eines Notwegrechts nicht zu bedürfen. [...]"

IV. Der Beschwerdegegner teilt mit, der beschwerdegegenständliche Artikel sei auf seiner Website aufgrund einer Kooperation mit einer anderen Tageszeitung erschienen. Das werde auch bei dem Beitrag deutlich angezeigt.

Die redaktionelle Erstellung habe in diesem Fall ausschließlich bei ihrem Kooperationspartner gelegen, den sie umgehend über die Presseratsbeschwerde informiert hätten.

Wie ihnen seitens des Kooperationspartners mitgeteilt worden sei, hätten die Kollegen dort eine identische Beschwerde erhalten. Es sei auch eine Stellungnahme abgegeben worden (zum Aktenzeichen 0058/24/1-BA).

Besser als der Kooperationspartner könnten sie die Hintergründe zum Zustandekommen des Beitrags mangels eigener Einblicke nicht erklären.

Da es um den identischen Artikel gehe, der lediglich über verschiedene Plattformen ausgespielt worden sei, erscheine die Durchführung mehrerer Beschwerdeverfahren nicht veranlasst und sie bitten darum, das vorliegende Verfahren einzustellen.

V. Anmerkung: In dem Beschwerdeverfahren mit dem Az. 0058/24/1-BA, auf welches der Beschwerdegegner hier verweist, hat der Kooperationspartner dahingehend Stellung genommen, dass sich der Chefredakteur mit dem Team ausgetauscht habe und sie hätten herausgefunden, woran es gehakt habe.

Der einzige Text zum Thema auf den Websites sei bereits am 06.12.2023 in Folge des ersten Artikels einer anderen Tageszeitung erschienen. Zwischen dieser und dem Kooperationspartner des vorliegenden Beschwerdeverfahrens gebe es immer wieder den Austausch von Inhalten, allerdings in abgeänderten Fassungen mit Verlinkungen zum jeweils anderen Titel. Am 16.01.2024 sei dieser Artikel mit einem aktuellen Publikations-Datum versehen, ärgerlicherweise aber nicht ausreichend auf den neuesten Stand gebracht worden. Inklusiv der Veränderungen am 16. Januar seien sechs verschiedene Personen am Artikel [beteiligt] gewesen – zu viele Köche, wie sich nun herausgestellt habe. Von absichtlichem Verschweigen der Fakten könne nicht die Rede sein. Sie nähmen diesen Fall aber direkt zum Anlass, ihren Prozess der Artikel-Aktualisierung generell zu überprüfen und weiter zu optimieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Durch die Nicht-Erwähnung, dass das Gericht das betroffene Ehepaar mehrfach auf die Möglichkeit der Geltendmachung des Notwegerechts hingewiesen hat und das Ehepaar durch die Stellung eines entsprechenden Antrags das Verbot gegen sie verhindern hätte können, wird der Eindruck erweckt, das Gericht habe ein völlig abwegiges – oder wie der Beschwerdegegner schreibt – „kurioses“ Urteil gefällt. Hierdurch wird der zugrundeliegende Sachverhalt verzerrt dargestellt.

Dass der Beschwerdegegner den Beitrag von einem Kooperationspartner übernommen hat, kann ihn nicht entlasten. Auch für übernommene Dritt-Inhalte, die er auf seiner eigenen Website veröffentlicht, ist der Beschwerdegegner presseethisch voll verantwortlich.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>